

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Damscheid vom 08.12.2000

Der Ortsgemeinderat Damscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO - BS 2020-1) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BS 610-10), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 – Reihengrabstätten

- | | | |
|---|---------------------|------------------|
| (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung (einschl. Friedhofsunterhaltung) für Verstorbene | | |
| | <u>bis 31.12.01</u> | <u>ab 1.1.02</u> |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,00 DM (€178,95) | €180 |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 700,00 DM (€357,90) | €355 |
| (2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 15 der Friedhofssatzung | 350,00 DM (€178,95) | €180 |

§ 3 – Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|-------------------------|------------------|
| (1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für | | |
| | <u>bis 31.12.01</u> | <u>ab 1.1.02</u> |
| a) Tiefgrab | 1.200,00 DM (€613,55) | €615 |
| b) Doppelgrab | 2.000,00 DM (€1.022,58) | €1.025 |
| c) Urnenwahlgrab | 700,00 DM (€357,90) | €360 |
| (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Abs. 1 sind je Jahr für eine Einzel- bzw. Doppelgrabstätte 1/30 der unter 1 genannten Gebührensätze zu zahlen. | | |

- 2 -

§ 4 – Ausheben und Schließen von Gräbern

1. Reihengräber	<u>bis 31.12.01</u>	<u>ab 1.1.02</u>
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 DM (€230,08)	€230
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	700,00 DM (€357,90)	€360
2. Wahlgräber		
a) 1. Bestattung in die Tiefe	900,00 DM (€460,16)	€460
b) 2. Bestattung sowie Doppelgräber	700,00 DM (€357,90)	€355
3. Urnengräber	400,00 DM (€204,52)	€200

Bei Bestattungen an Sonn- oder Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der genannten Beträge berechnet.

§ 5 – Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung in der Leichenhalle	<u>bis 31.12.01</u>	<u>ab 1.1.02</u>
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	100,00 DM (€51,13)	€50
für jeden weiteren Tag	10,00 DM (€5,11)	€5
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	50,00 DM (€25,57)	€25
für jeden weiteren Tag	5,00 DM (€2,56)	€3

§ 6 – Anpassung der Gebührensätze

- (1) Die Anpassung aller Gebührensätze erfolgt nach Inkrafttreten dieser Satzung zukünftig gemäß § 96 GemO in der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Damscheid.
- (2) Die Gebührentatbestände und sonstige Regelungen dieser Satzung bzw. zukünftiger Änderungssatzungen bleiben unberührt.

§ 7 – Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- 3 -

§ 8 – Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- (2) Für die Gebührensuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 – Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz (KAG).

§ 10 – Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1.1.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 2.9.1988 außer Kraft.

Damscheid, 08.12.2000

Ortsgemeinde Damscheid

(DS)

Alois Ternes
Ortsbürgermeister